Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 22. Februar 2011 Nr. 126

Durchführung der kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Münchwilen am 15. Mai 2011

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 15. Mai 2011 keine Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Am 20. April 2010 wurde bei der Staatskanzlei die Volksinitiative „Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln“ mit 4'240 gültigen Stimmen eingereicht. Im Rahmen der Beratung der Initiative durch den Grossen Rat wurde ein Gegenvorschlag zur Volksinitiative ausgearbeitet. Der Grosse Rat lehnte am 10. November 2010 die Volksinitiative mit 84:29 Stimmen ab und unterstützte mit 91:23 Stimmen den Gegenvorschlag. Da die Initiative nicht zurückgezogen wurde, werden gemäss § 26 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Initiative und der Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet.

Mit Beschluss vom 24. November 2010 hat der Grosse Rat die Volksinitiative „Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen“ mit 100:19 Stimmen abgelehnt.
Am 8. Dezember 2010 hat der Grosse Rat der Volksinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative) mit 69:30 Stimmen zugestimmt.
Gemäss § 27 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sind auch diese beiden Vorlagen der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2011 ersucht Linus Schwager, Grundbuchverwalter des Kreises Münchwilen, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 31. Mai 2011. Der Regierungsrat hat am 25. Januar 2011 davon Kenntnis genommen. Das Grundbuchamt des Kreises Münchwilen ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag 15. Mai 2011 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau Volksabstimmungen zu nachfolgenden Vorlagen statt:

   1.1 Thurgauische Volksinitiative „Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln“ sowie Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Volksinitiative „Abschaffung der Pauschalbesteuerung – Schweizer und Ausländer gleich behandeln“;

   1.2 Thurgauische Volksinitiative „Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen“;

   1.3 Thurgauische Volksinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie- natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative) sowie

   1.4 die Ersatzwahl eines Grundbuchverwalters oder einer Grundbuchverwalterin im Kreis Münchwilen.

   Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Die Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmungen sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

3. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Ende März in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

4. Mitteilung an:
   - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
   - Gemeinden des Kantons Thurgau
   - Sekretariat VTG
   - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
   - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
   - Departement für Justiz und Sicherheit

- Departement für Finanzen und Soziales
- Personalamt
- BLDZ
- Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Münchwilen am 15. Mai 2011

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
2. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 21. März 2011, 16.30 Uhr,** zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

II. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

   a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.

b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.

c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

1. Kantonale Abstimmung

   Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

2. Kantonale Wahl

   Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Kreis Münchwilen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

   Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.